



**Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz**
– Feuerwehrgebührensatzung –

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat in seiner Sitzung am 26. April 2023 auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 6]), S. 6 i. V. m. § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S. 25), i. V. m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) nachfolgende Satzung über Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz – Feuerwehrgebührensatzung – beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr

1. Das Amt Temnitz ist Träger der Aufgaben des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistungen und unterhält nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr. Die Freiwillige Feuerwehr Amt Temnitz nimmt Aufgaben zur Bekämpfung von örtlichen Brandgefahren sowie zur Hilfeleistung in örtlichen Not- und Unglücksfällen (als Pflichtaufgaben) wahr.
2. Über einzusetzende Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr zu Einsätzen für Aufgaben nach Absatz 1 entscheidet die Einsatzleitung der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz auf Grund des Inhaltes der Meldung entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung bzw. auf Grund der vorgefundenen Lage am Einsatzort.

§ 2

Gebühren und Kostenersatz / Gebühren- und Kostenersatzpflichtige Personen

1. Die gesetzlichen Leistungen der Feuerwehr gemäß § 1 BbgBKG sind gebührenfrei, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Das Amt Temnitz als Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes erhebt Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG für die Leistungen der Feuerwehr gegenüber demjenigen, der



- a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 - c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 - d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG (Brandsicherheitswache) oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG (Brandwache) verantwortlich ist,
 - e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 - f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 - g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
 - h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
3. Für die Durchführung der Brandverhütungsschau wird Kostenersatz gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG verlangt.
 4. Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben werden gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG Gebühren erhoben.
 5. Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, werden gemäß § 45 Abs. 3 BbgBKG auch der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
 6. Das Amt Temnitz verlangt entsprechend § 45 BbgBKG Gebühren/Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung für den Einsatz der Feuerwehr und der auf Anforderung hilfeleistenden Feuerwehren anderer Gemeinden.
 7. Gebühren- bzw. kostenersatzverpflichtet sind die Personen, die die Leistung angefordert haben oder in deren Auftrag oder Verpflichtung sie angefordert wurden, soweit nicht die Gebühren- bzw. Kostenersatzpflicht nach § 2 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung greift.
 8. Sind mehrere Personen gebühren- bzw. kostenersatzpflichtig, so haften sie gesamtschuldnerisch.



§ 3

Zusammensetzung von Gebühr und Kostenersatz

Die Gebühren und der Kostenersatz werden nach Maßgabe der als Anlage 1 beigefügten Gebührentarife erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Personalkosten

1. Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach der Einsatzdauer.
2. Die Höhe der Personalkosten pro Minute sind der beiliegenden Anlage 1 zu entnehmen.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

1. Die Kosten für Fahrzeuge und Geräte, die tatsächlich zum Einsatz gekommen sind, berechnen sich nach der Einsatzdauer.
2. Bei der Inanspruchnahme von Einsatzfahrzeugen sind in dem Kostenersatz alle Kosten der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.
3. Die Höhe der Fahrzeugkosten pro Minute sind der beiliegenden Anlage 1 zu entnehmen.

§ 6

Besondere Aufwendungen und Materialkosten

1. Folgende Positionen stellen besondere Aufwendungen dar:
 - a) die Entsorgung kontaminierter Ausrüstungen und Verbrauchsmaterialien,
 - b) die Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordener Ausrüstung,
 - c) Kosten für die Beauftragung Dritter, sofern diese Kosten speziell diesem Einsatz zugerechnet werden können,
 - d) Kosten für die Reinigung stark verschmutzter Ausrüstung.
2. Materialkosten sind die Kosten für das bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr verbrauchte Material.
3. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem jeweils gültigen Wiederbeschaffungswert (den tatsächlichen Aufwendungen).
4. Verbrauchsmaterialien, die in Rechnung gestellt werden können, sind der beiliegenden Anlage 1 zu entnehmen.



§ 7

Entstehung und Höhe von Gebühren und Kostenersatz

1. Die Dauer der Inanspruchnahme richtet sich nach der Einsatzdauer. Die Einsatzdauer beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Rückkehr, zuzüglich der notwendigen Zeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
2. Bei Einsätzen die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung zur Einsatzdauer hinzugerechnet. Grundlage sind die Angaben aus dem Einsatzbericht.
3. Abgerechnet wird minutengenau nach der tatsächlichen Einsatzzeit.
4. Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden in vollem Umfang berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
5. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührentarifen der Anlage 1 unter Berücksichtigung der Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und Geräte und der Dauer der Einsatzzeit. Die Gebühr für den Einsatz von Sonderlöschmitteln gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.
6. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Kostenersatztarifen der Anlage 1 unter Berücksichtigung der Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und Geräte und der Dauer der Einsatzzeit sowie nach der Art und Menge der verwendeten Materialien und Verbrauchsmittel. Grundlage sind die Angaben aus dem Einsatzbericht.
7. Grundsätzlich kommen Kräfte und Mittel nach der jeweils gültigen Alarm- und Ausrückeordnung zum Einsatz. Die von der Gesamtführung bzw. Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen nachgeforderten Kräfte und Mittel sind ebenfalls zu berechnen.
8. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

§ 8

Härteklausel

Gemäß § 45 Abs. 4 S. 2 BbgBKG kann auf Gebührenerhebung und Kostenersatz verzichtet werden, soweit die Gebührenerhebung oder der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wären oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 9

Fälligkeit der Gebührenerhebung oder des Kostenersatzes

Der Gebühren- oder Kostenersatzanspruch wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebühren- oder Kostenersatzbescheides fällig.



§ 10 Haftung

1. Für Schäden, die bei der Ausführung einer gebühren- oder kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr entstehen, haftet das Amt Temnitz der oder dem Gebühren oder Kostenersatzpflichtigen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
2. Bei Schäden Dritter hat die oder der Gebühren- oder Kostenersatzpflichtige das Amt Temnitz von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 11 Datenschutz

1. Das Amt Temnitz ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung oder des Kostenersatzes nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
2. Erforderliche Daten sind insbesondere Namen und Anschrift des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
3. Zur Ermittlung des Gebührenschuldners können zum Zweck der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatengesetzes sowie des § 17 BbgBKG.

§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 24. März 2010 beschlossene Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Temnitz außer Kraft.

Anlage:

Anlage 1 der Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz – Feuerwehrgebührensatzung –

Die in der Satzung gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Es wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet.



Anlage 1 der Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
Amt Temnitz – Feuerwehrgebührensatzung –

Lfd. Nr	Gegenstand	Euro/min
1	Personalkosten	
1.01	Einsatzkraft	0,58 €
2	Einsatztechnik	
2.01	Einsatzleitwagen (ELW 1)	0,10 €
2.02	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/45)	0,03 €
2.03	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20)	0,07 €
2.04	Vorausrüstwagen (VRW)	0,10 €
2.05	Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	0,07 €
2.06	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	0,30 €
2.07	Tanklöschfahrzeug (TLF 3000)	0,16 €
2.08	Mannschaftstransportwagen (MTW)	0,14 €
2.09	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	0,25 €
2.10	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 10)	0,27 €
2.11	Gerätewagen Logistik (GW-L)	0,18 €
2.12	Komandowagen (KdoW)	0,07 €
3	Vorhaltekosten	
3.01	Grundgebühr auf Basis der Vorhaltekosten	0,80 €
4	Geräte für den Gefahrguteinsatz	
4.01	Für alle Geräte im Gefahrguteinsatz, die bei Einsätzen kontaminiert wurden und auf Grund des Gefahrgutes nicht mehr dekontaminiert werden können, wird der Wiederbeschaffungswert in Ansatz gebracht.	
5	Gebühren für Verbrauchsmaterial	
5.01	Sonderlöschmitteln	Nach den tatsächlichen Aufwendungen.
5.02	Schaummittel	
5.03	Pulver	
5.04	CO2	

Hinweis:

Die Satzung über Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz



– Feuerwehrgebührensatzung – mit Anlage 1 wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 3 vom 31. Mai 2023 öffentlich bekannt gemacht.